

An die
Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Städtebundes

Wien, 12. April 2019

Rundschreiben Nr. 7/2019

Information Negativzinsen April 2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund aktueller Entwicklungen wollen wir Ihnen ein weiteres Update zum Thema Negativzinsen/Rückzahlungsansprüche von Städten/Gemeinden geben.

1. Musterprozess Stadt Steyr – KA Finanz - Urteil erster Instanz

Im Musterverfahren betreffend zuviel bezahlte Zinsen bzw. echte Negativzinsen liegt nun das Urteil erster Instanz vor.

Das Erstgericht (Landesgericht Steyr) hat vollinhaltlich die Ansicht des Städtebundes bestätigt, dass auch Städte und Gemeinden einen Anspruch auf Rückzahlung zuviel bezahlter Zinsen, die sich in Folge eines negativen Referenzzinssatzes ergeben, haben. Die einseitige Festsetzung der Kreditmarge als Mindestzinssatz durch die Bank ist unzulässig.

Das Erstgericht hat auch klar festgehalten, dass es – wie auch schon in den OGH Urteilen zu Verbrauchergeschäften ausgeführt – um Fragen der vertraglichen Vereinbarung und deren Auslegung geht.

Auch wurde in dem Urteil festgehalten, dass dies auch für künftige Zinsvorschriften gilt.

Weiters ist ein Wechselkursnachteil (im vorliegenden Fall ging es zum Teil um CHF Kredite) auszugleichen.

Das Erstgericht hat auch entschieden, dass für die zurückzuzahlenden Zinsen Verzugszinsen zu leisten sind.

Echte Negativzinsen wurden nicht zuerkannt. Allerdings hat sich das Erstgericht dabei nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein sogenannter atypischer Kreditvertrag vorliegt. Diese Thematik wird im weiteren Verfahren von der nächsten Instanz zu klären sein.

Eine ausführlichere Zusammenfassung und Beurteilung, was dies für die Geltendmachung von Ansprüchen für Städte bzw. Gemeinden bedeutet, wird von der Kanzlei Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH erstellt und mit einer neutralisierten Fassung des Urteils im Mitgliederbereich unter

www.negativ-zinsen.at

bereitgestellt. Dort finden sich auch die bisherigen Rundschreiben und Empfehlungen zu diesem Thema.

Bei allfälligen Fragen bzw. für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Stefan Eder
Partner
Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH
Tel: 01 531 55 600
E-Mail: stefan.eder@benn-ibler.com

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär